



Leitfaden für Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger

Stand September 2026

1	Zweck und Inhalt des Leitfadens	2
2	Grundlagen.....	3
2.1	Definition und Form von Staatsbeiträgen	3
2.2	Anforderungen an Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger ...	3
3	Prozesse	4
3.1	Übersicht.....	4
3.2	Gesuchstellung	4
3.3	Bewilligung	5
3.4	Auszahlung und Monitoring	7
3.5	Beendigung des Staatsbeitragsverhältnisses	8
4	Vertragsbestandteile.....	9
4.1	Gegenstand und Grundlagen	9
4.2	Leistungen der Trägerschaft und des Kantons	10
4.3	Teuerung.....	10
4.4	Finanzierungsmöglichkeiten	11
4.5	Auskunftspflicht und Berichterstattung	12
4.6	Controlling und Evaluation	12
4.7	Buchführung und Rechnungslegung	13
4.8	Kosten- und Leistungsrechnung.....	14
4.9	Revision	15
4.10	Rücklagen	16
4.11	Gültigkeit, Änderung und Beendigung	18
4.12	Nichteinhaltung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages	19
4.13	Weitere Bestimmungen	20
4.14	Investitionen bei Betriebsbeiträgen.....	22
4.15	Datenschutz	23
4.16	Auflösung des Betriebes	23
4.17	Verjährung	23
4.18	Verhalten im Konfliktfall.....	23

4.19	Anhang des Vertrages.....	23
4.20	Zusätzliche Bestimmungen für Verträge mit Investitionsbeiträgen.....	24
5	Rechtsschutz.....	24
6	Anhang	25

1 Zweck und Inhalt des Leitfadens

Der Kanton Basel-Stadt geht für die Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben oder der Förderung freiwilliger Leistungen im öffentlichen Interesse zahlreiche Partnerschaften mit Dritten ein. Dabei ist er auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen, weil die Trägerschaften wesentliche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistungen erbringen, die er in der Regel nicht selbst erbringen könnte.

Mit dem vorliegenden Leitfaden sollen Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen auf die wesentlichen Rahmenbedingungen aufmerksam gemacht werden, in der sich diese Partnerschaft weiterentwickeln kann. Die Vorgaben sollen nicht nur eine transparente Abwicklung der Geschäfte ermöglichen, sondern auch eine Gleichbehandlung aller Trägerschaften durch die verschiedenen Stellen des Kantons sicherstellen. Nicht zuletzt soll damit eine höhere Rechtssicherheit für alle Parteien erzielt und eine effiziente Bearbeitung ermöglicht werden. Besonders bedeutsam ist eine Vereinheitlichung der Praxis für jene Trägerschaften, welche von mehreren Dienststellen des Kantons Beiträge erhalten.

Der Inhalt des Leitfadens deckt folgende Themengebiete ab:

1. Definition von Staatsbeiträgen.
2. Erläuterung der Prozesse von der Gestellung bis zur Beendigung des Staatsbeitragsverhältnisses.
3. Einzureichende Unterlagen insbesondere bei Antrag und Zwischenberichterstattung (für die Erfolgskontrolle des Departements).
4. Vertragsbestandteile (z.B. Vorgaben zur Rechnungslegung, Revision, Kosten- und Leistungsrechnung, Rücklagen und Teuerung).

Die Publikation des Leitfadens erfolgt auf der Website des Finanzdepartements. Die Nachführung und Ergänzung mit weiteren relevanten Themen wird durch das Finanzdepartement angeleitet.

2 Grundlagen

2.1 Definition und Form von Staatsbeiträgen

Die Definition der Staatsbeiträge wird im Staatsbeitragsgesetz (StBG) geregelt. Die Staatsbeiträge werden dabei von der Art her unterschieden in Finanzhilfen und Abgeltungen. Finanzhilfen werden als geldwerte Vorteile definiert, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt werden, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern. Abgeltungen dagegen sind Entschädigungen, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen sollen, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden.

Staatsbeiträge können zudem in unterschiedlichen Formen gewährt werden:

Bei **Betriebsbeiträgen** als nicht rückzahlbare Geldleistungen handelt es sich um Staatsbeiträge im klassischen Sinn, beispielsweise zur Deckung von Personal- oder Sachkosten. Diese können dabei in Form von Pauschalbeiträgen, Kostenvergütungen oder auch als Bestandteile von Tarifen, Taxen o.ä. gewährt sowie mehrjährig (auf maximal vier Jahre beschränkt) oder im Rahmen von einmaligen Beiträgen (**Förderbeitrag**) entrichtet werden.

Investitionsbeiträge werden in der Regel als einmaliger Beitrag geleistet und finanzieren ein investives Vorhaben mit (z.B. Kauf einer Liegenschaft). Sie sind grundsätzlich nicht rückzahlbar, ausser wenn das mitfinanzierte Vorhaben dauerhaft zweckentfremdet wird.

Die beiden oben genannten Beitragsformen in Form von Geldleistungen kommen am häufigsten vor. Weitere Formen sind möglich, jedoch eher selten: **Vorzugsbedingungen bei Darlehen** können einerseits darin bestehen, dass das Darlehen lediglich bedingt rückzahlbar ist, andererseits können sich die Vorzugsbedingungen auch auf den Zinssatz beziehen (zinsbegünstigt oder zinslos). **Nutzungsrechte** können beispielsweise vergünstigte Baurechte beinhalten. Auch zählen Leistungen im Sinne von **Garantien und Bürgschaften** zu den Staatsbeiträgen. Hierbei wird der Staatsbeitrag erst bei Vorliegen von bestimmten Bedingungen ausbezahlt (z.B. drohende Insolvenz). Eine weitere mögliche (seltene) Form ist der **Verzicht** auf eine Forderung (oder eines Rechts).

Nachfolgende Ausführungen unterscheiden in der Regel nicht zwischen den Kategorien Abgeltungen und Finanzhilfen und den verschiedenen Beitragsformen (v.a. Betriebsbeiträge und Investitionsbeiträge). Wo dies trotzdem der Fall ist, wird speziell darauf hingewiesen.

2.2 Anforderungen an Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger

Die Anforderungen an Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger (z.B. Reporting, Kosten- und Leistungsrechnung etc.) unterscheiden sich je nach Höhe des Staatsbeitrags. Für Staatsbeiträge bis 200'000 Franken p.a. gelten dabei vereinfachte Anforderungen. Übersteigt der jährliche Staatsbeitrag die Höhe von 200'000 Franken, kommen punktuell vereinfachte Anforderungen zur Anwendung. Staatsbeiträge über 1 Mio. Franken p.a. unterliegen teilweise erhöhten Anforderungen.

Bei Beiträgen, die 100'000 Franken pro Jahr (mehrjährige Beiträge) beziehungsweise 200'000 Franken (einmalige Beiträge) übersteigen, gelten Anforderungen betreffend den Nachweis der Einhaltung der Lohnleichheit von Frauen und Männern.

In den nachfolgenden Kapiteln werden diese Anforderungen dargelegt. Wo nicht speziell aufgeführt, gelten die einzelnen Ausführungen entsprechend für alle Beitragshöhen. Eine Zusammenfassung über die wichtigsten Anforderungen an Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger befindet sich im Anhang.

3 Prozesse

3.1 Übersicht

Der Prozess zur Gewährung von **Betriebsbeiträgen** kann in vier Prozessschritte unterteilt werden. Nachfolgend werden diese vier Schritte näher erläutert und Vorgehen dazu definiert:



3.2 Gesuchstellung

Der Prozess zur Gewährung von Betriebsbeiträgen startet in der Regel mit einem Gesuch der Trägerschaft auf (Mit)Finanzierung einer Leistung durch den Kanton.

Das Gesuch an das zuständige Departement hat insbesondere zu enthalten:

- die Gründe für den Antrag an den Kanton,
- das zu Grunde liegende öffentliche Interesse (bei Finanzhilfen),
- die genauen Inhalte der zu finanzierenden Leistungen,
- die Zielgruppen,
- die finanziellen Eckdaten und die gewünschte Finanzierungshöhe.

Gesuche um Weiterführung eines Staatsbeitragsverhältnisses sind spätestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer des laufenden Vertrages beim zuständigen Departement einzureichen. Gesuche von noch nicht unterstützten Empfänger/innen von Staatsbeiträgen sind spätestens ein Jahr vor einer allfälligen Ausrichtung zu stellen. Diese Fristen ergeben sich aus dem kantonsinternen Bewilligungsprozess über mehrere Instanzen (siehe nachfolgendes Kapitel).

Dem schriftlichen Gesuch für einen Staatsbeitrag ab dem Jahr „x“ sind **in der Regel** beigelegt (falls dem zuständigen Departement nicht bereits schon abgegeben):

- Statuten, Leitbild, Strategie, Organigramm und - falls vorhanden - das Organisationsreglement der Trägerschaft;
- Jahresberichte der letzten drei Jahre (Jahre x-4 bis x-2); allenfalls für das dritte Jahr (x-2) ein Entwurf des Jahresberichts;
- Jahresrechnungen bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang der ersten beiden Jahre (x-4, x-3) und - falls vorhanden - des dritten Jahres x-2 (allenfalls für das dritte Jahr die Hochrechnung);
- Revisionsberichte zu allen Jahresrechnungen;
- aktuelles Budget für das vierte Jahr (x-1);
- Selbstdeklaration inklusive Nachweis zur Lohngleichheit von Frauen und Männern (insofern der ersuchte Betrag 100'000 Franken pro Jahr (mehrjährige Beiträge) beziehungsweise 200'000 Franken (einmalige Beiträge) übersteigt);
- Allenfalls Finanzplan im Sinne der geplanten Aufwendungen und Erträge für die beantragte Staatsbeitragsperiode (Jahre x bis x+3);
- Allenfalls Kosten- und Leistungsrechnung (für zu definierende Jahre)
- Beschreibung der erbrachten und die zu erbringenden Leistungen;
- weitere vereinbarte Unterlagen.

Das zuständige Departement prüft das Gesuch und entscheidet, ob es sich beim Beitrag um eine Finanzhilfe oder Abgeltung handelt.

Abschluss dieses Prozessschrittes ist der Beschluss des zuständigen Departements, eine Bewilligung für den Staatsbeitrag zu beantragen oder nicht.

Investitionsbeiträge

Der Prozess zur Gewährung eines Investitionsbeitrages startet analog zu jenem eines Betriebsbeitrages mit einem Gesuch der Trägerschaft auf (Mit)Finanzierung eines investiven Vorhabens durch den Kanton. Auch hier entscheidet das zuständige Departement am Schluss, ob es eine Bewilligung für den Investitionsbeitrag beantragen will oder nicht.

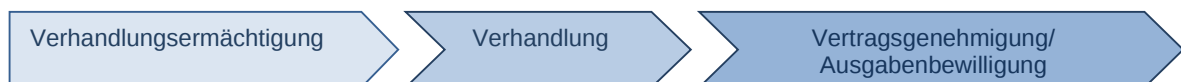
3.3 Bewilligung

Die Bewilligung von Staatsbeiträgen unterliegt den Bestimmungen gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz (FHV; siehe dazu Kapitel III Ausgaben, §§ 25 u. 26 des FHG und Kapitel III Ausgaben: § 25 der FHV). Bei **Betriebsbeiträgen** ist jeweils sowohl der jährliche Beitrag wie auch die Gesamtausgaben über die gesamte Verpflichtungsperiode (in der Regel vier Jahre) zu berücksichtigen:

Höhe des beantragten Beitrags	Finanzrechtliche Qualifikation ¹	Zuständigkeit
≤ 50'000 Franken pro Jahr (max. 200'000 Gesamtsumme)	gebunden / neu	Departemente
Jahresbeträge > 50'000 Franken und einer Gesamtsumme ≤ 300'000 Franken.	gebunden / neu	Regierungsrat
> 300'000 Franken Gesamtsumme	gebunden	Regierungsrat
	neu	Grosser Rat
Über 1.5 Mio. Franken Gesamtsumme	gebunden	Regierungsrat
	neu	Grosser Rat / Fak. Referendum

Für Betriebsbeiträge bis 50'000 Franken pro Jahr sind demnach die Departemente zuständig. Bei finanzrechtlich gebundenen Ausgaben grösser 300'000 Franken und bei finanzrechtlich neuen Ausgaben grösser 200'000 bis 300'000 Franken erteilt abschliessend der Regierungsrat die Bewilligung. Bei finanzrechtlich neuen Ausgaben von grösser als 300'000 Franken ist die abschliessende Bewilligungsinstanz der Grosse Rat, wobei bei Ausgaben von grösser als 1'500'000 Franken der Entscheid des Grossen Rates dem (fakultativen) Referendum untersteht. Je nach Zuständigkeiten sind die entsprechenden Fristenläufe zu berücksichtigen. Je höher der Finanzbedarf, desto mehr Zeit ist tendenziell für die Bewilligung einzuplanen.

Schritte im Bewilligungsverfahren (Zuständigkeit RR/GR)



Sind Regierungsrat oder Grosser Rat zuständig, läuft die Bewilligung von Betriebsbeiträgen bei Anträgen von erhöhten oder neuen Staatsbeitragsverhältnissen sowie bei gleichbleibenden Staatsbeitragsverhältnissen ab 1 Mio. Franken p.a. zweistufig. Zuerst beantragen die zuständigen Departemente eine Verhandlungsermächtigung (nach etwaigen Vorgesprächen mit der Trägerschaft), welche die Eckwerte für die nachfolgende Vertragsverhandlung setzt. Die zweite Stufe umfasst die Antragsstellung für die Vertragsgenehmigung und Ausgabenbewilligung.

Handelt es sich um gleichbleibende Staatsbeiträge oder um Beitragssenkungen bis zu einem Staatsbeitrag von 1 Mio. Franken p.a. ist keine Verhandlungsermächtigung notwendig.

Der Vertrag kommt mit der beidseitigen Unterzeichnung zustande.

Es wird erwartet, dass der mit der Organisation ausgehandelte Vertragsentwurf von dieser als Verhandlungsergebnis akzeptiert wird und dass sie nicht später etwa im Grossen Rat politisches Lobbying zur nachträglichen Verbesserung der Konditionen betreibt. Diese Verhandlungstreue basiert darauf, dass der Regierungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates, resp. des Volkes für das Aushandeln von Verträgen zuständig ist. Ist mit ei-

¹ Gemäss § 25 FHG ist eine Ausgabe neu, wenn bezüglich ihrer Vornahme oder deren Modalitäten, insbesondere der Höhe und des Zeitpunkts, eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. Besteht diese nicht, so handelt es sich um eine finanzrechtlich gebundene Ausgabe. Im Zweifelsfall ist eine Ausgabe als neu zu betrachten.

ner Organisation auf Ebene der Exekutive ein Verhandlungsergebnis zustande gekommen, so soll die Organisation zu ihrem Einverständnis stehen und das Ergebnis nicht selbst wieder in Frage stellen. Dies wird erreicht, indem die Verträge vor Einreichung beim Regierungsrat zwecks Vertragsgenehmigung durch die Trägerschaft unterzeichnet werden oder von der Trägerschaft eine schriftliche Erklärung erfolgt, aus welcher die vorbehaltlose Bereitschaft zum Vertragsabschluss hervorgeht.

Investitionsbeiträge

Die Investitionsbeiträge unterliegen den Bestimmungen gemäss Finanzhaushaltgesetz (FHG) und Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz (FHV). Bei Investitionsbeiträgen sind jeweils die Gesamtausgaben zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Planung und Bewilligung durchlaufen die Investitionsbeiträge verwaltungsin-tern grundsätzlich die gleichen Prozessschritte wie ein Investitionsvorhaben (10-Jahres-Investitionsplanung, Bewilligung Aufnahme Investitionsprogramm etc.).

Im Zusammenhang mit einem Vertrag bzw. eines Vertragsentwurfes zur Ausrichtung eines Beitrages an die Kosten eines investiven Gutes gelten die gleichen Aussagen wie oben.

3.4 Auszahlung und Monitoring

Die Zahlungsmodalitäten werden im Vertrag geregelt (vor-/nachschiessige Zahlungen, Ratenzahlungen, periodische Abrechnungen etc.). Basieren die Zahlungen auf Leistungszahlen, wird der Prozess zu deren Ermittlung, Prüfung und Übermittlung an den Kanton im Detail definiert.

Das zuständige Departement bzw. die zuständige Fachabteilung (auf die weitere Nennung der Fachabteilung wird im weiteren Verlauf des Dokumentes verzichtet) prüft grundsätzlich einmal jährlich, ob die mitfinanzierte Leistung gemäss Vertrag erfüllt wird (vgl. § 14 StBG). Das zuständige Departement kann weitere kantonale Stellen oder externe Prüfer/innen für die Beurteilung beiziehen.

Der Vertrag listet auf, welche Unterlagen die Empfängerin / der Empfänger dem zuständigen Departement in welcher Periodizität und Frist einreichen muss. Bei Staatsbeiträgen bis zu einer Höhe von 200'000 Franken p.a. sind die Departemente angehalten, nur wesentliche Informationen zu verlangen, um die administrative Belastung insgesamt möglichst gering zu halten. Wenn keine Änderungen seit der Gesuchstellung vorgenommen wurden, wird auf die nochmalige Einreichung verzichtet.

Zeigt das Reporting der Empfängerin / des Empfängers des Staatsbeitrags Handlungsbedarf, sind die Parteien angehalten, gemeinsam eine Lösung zu finden. Einseitige Korrekturmassnahmen oder Sanktionen sollen vom Kanton nur als letztes Mittel angewendet werden. Mögliche Anpassungen mit finanziellen Auswirkungen sind:

- Anpassung der Beitragshöhe (bspw. um eine Reduktion der Rücklagen zu erreichen);
- vorzeitige Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Kanton im Rahmen von Sanierungsmassnahmen (vorrangig bei Finanzhilfen).

Übersteigt der jährliche Staatsbeitrag die Höhe von 200'000 Franken, kann das Monitoring durch die zuständigen Departemente mit zusätzlichen Massnahmen resp. einer höheren Frequenz gestärkt werden, wenn der Anteil des Staatsbeitrags an den Kosten der Leistung überdurchschnittlich hoch ist (je nach Branche), besondere Risiken bestehen (z.B. wirtschaftliche Schwierigkeiten) oder man in Vorjahren Unstimmigkeiten bemängeln musste. Solche Massnahmen können die Einforderung von Detailinformationen, unterjährigen Berichterstattungen oder ein engerer Austausch (evtl. vor Ort) umfassen.

Im Rahmen des Monitorings ist insbesondere auch die Entwicklung der Rücklagen zu überwachen (siehe Kapitel 4.10.).

Das zuständige Departement überwacht die Geltungsdauer der Verträge. Der Beschluss über die Weiterführung oder Neugestaltung eines Staatsbeitragsverhältnisses muss rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.

3.5 Beendigung des Staatsbeitragsverhältnisses

Staatsbeiträge in der Form von **Betriebsbeiträgen** sind in der Regel auf vier Jahre zu befristen². Sie können nach Ablauf dieser Frist um eine weitere Periode verlängert werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Erneuerung.

Das zuständige Departement prüft bei jeder Erneuerung, ob der Betriebsbeitrag weiterhin notwendig, wirksam, effizient und tragbar ist. Bevor der Beitrag erneuert wird, nehmen die Parteien eine Gesamtbeurteilung über die letzte Vertragsdauer vor. Diese umfasst insbesondere:

- Erreichung der im Vertrag vereinbarten Leistungen;
- Entwicklung der finanziellen Lage, inkl. Stand der Rücklagen;
- Notwendigkeit von vertiefenden Evaluationen;
- Abwicklung von ausstehenden Schlusszahlungen;
- Ausblick auf die nächste Vertragsperiode, Vorbesprechung von Änderungen.

Diese Beurteilung wird ebenfalls vorgenommen, wenn ein Betriebsbeitrag nicht erneuert wird. Zur Beendigung eines Staatsbeitragsverhältnisses (ohne nachfolgende Erneuerung) kann es z.B. in folgenden Fällen kommen:

- die Leistungserbringung ist nicht mehr aktuell oder notwendig oder wird von der Empfängerin / vom Empfänger aus eigenen Gründen nicht weitergeführt (inkl. Auflösung des Betriebs);
- die Empfängerin / der Empfänger löst ihren / seinen Betrieb auf;
- der Kanton berücksichtigt andere Anbieter/innen oder verzichtet auf die Leistung (z.B. wenn das Kosten-Leistungsverhältnis ungünstig ist und keine Möglichkeit oder Bereitschaft zu Verbesserungsmassnahmen besteht);
- der Staatsbeitrag war als Anlauffinanzierung ausgestaltet und entsprechend auf eine beschränkte Zeitdauer ausgelegt;

² Finanzrechtlich gelten sie als einmalige Ausgaben (und nicht als wiederkehrende Ausgaben).

- der Staatsbeitrag wird im Rahmen von Sanierungsmassnahmen beim Kanton vorzeitig gekündigt (vorrangig bei Finanzhilfen).

Investitionsbeiträge und Förderbeiträge werden per Definition nicht erneuert, weil sie an ein bestimmtes Vorhaben gebunden sind. Jedoch ist auch hier eine saubere Schlussabrechnung mit Schlussbeurteilung notwendig.

4 Vertragsbestandteile

Um eine Vereinheitlichung der Anwendung der jeweiligen Verträge zu gewährleisten, gibt es folgende Musterverträge für drei Beitragstypen:

- Betriebsbeiträge (über maximal vier Jahre; vereinfachter Vertrag für Beiträge bis 200'000 Franken p.a. und Standardvertrag für Beiträge ab 200'000 Franken p.a.)
- Investitionsbeiträge (einmalig)
- Förderbeiträge (einmalige Beiträge; eine Unterform des Betriebsbeitrages)

Diese Musterverträge sollen grundsätzlich immer angewandt werden, auf individuelle Besonderheiten soll jedoch Rücksicht genommen werden. Einschränkungen bei ihrer Anwendbarkeit bestehen dort, wo Spezialgesetze andere Formen vorgeben sowie in denjenigen Fällen, in denen ein Vertrag mit anderen Kantonen geschlossen wird (z.B. mit dem Kanton Basel-Landschaft). Bei kleinen Beiträgen kann eine Beschränkung auf das Wichtigste angebracht sein.

Der Name der Trägerschaft muss im Vertrag korrekt wiedergegeben werden (gemäss Statuten der Trägerschaft oder dem Eintrag im Handelsregister). Ist die Trägerschaft im Handelsregister eingetragen, so ist der Vertrag durch Zeichnungsberechtigte zu unterzeichnen. Die Zeichnungsberechtigung kann im Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter <http://www.hrabs.ch/> abgeklärt werden. Falls der Sitz ausserhalb von Basel-Stadt ist, kann die Zeichnungsberechtigung im Intranet unter <http://www.zefix.admin.ch/> nachgeschlagen werden.

Nachfolgend werden die wichtigsten Vertragsbestandteile näher erläutert; wo nötig wird zwischen den drei Beitragstypen unterschieden. Je nach Höhe des Staatsbeitrags unterscheiden sich die Anforderungen an Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger. Diese sind nachfolgend ebenfalls erläutert.

4.1 Gegenstand und Grundlagen

Betriebsbeiträge und Förderbeiträge

In diesen beiden Vertragskapiteln wird der Gegenstand des Vertrages beschrieben und alle Grundlagen aufgeführt, die von den Vertragsparteien als wichtig für den Vertrag erachtet werden. Anzugeben sind namentlich die spezifischen rechtlichen Grundlagen des Kantons Basel-Stadt wie auch bereits erfolgte Beschlüsse des Regierungsrates oder des Grossen Rates sowie die Grundlagen der Organisation (Statuten, Stiftungsurkunde und Leitbilder). Allenfalls sind auch Konzepte, interne Reglemente, bundesrechtliche Grundlagen etc. zu erwähnen.

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Trägerschaft, dass der Vertrag ihren Statuten entspricht.

Investitionsbeiträge

Die beiden Vertragskapitel „Gegenstand“ und „Grundlagen“ sind auch im Vertragswerk für Investitionsbeiträge relevant. Besondere Bedeutung haben hier spezifische Projektgrundlagen wie Projektbeschriebe, Zeitplanung, Kostenzusammenstellungen oder Baupläne.

4.2 Leistungen der Trägerschaft und des Kantons

Die von der Trägerschaft erbrachten Leistungen werden im Vertrag zusammenfassend aufgeführt, können aber in einem Anhang präzisiert werden (z.B. auch Eckwerte wie Indikatoren, Sollwerte, Leistungsziele, Mengengerüst etc.).

Auch bei der Vergabe von Staatsbeiträgen muss der wirkungsvolle Mitteleinsatz durch die Trägerschaft gewährleistet sein. Die Aufzählung, was die durch den Staatsbeitrag unterstützte Leistung der Trägerschaft alles umfasst, soll daher die Verhältnisse transparent und die geleistete Arbeit und ihre Erfolge besser sichtbar machen.

Grundsätzlich sollen Steuergelder von Basel-Stadt für die im Kanton wohnenden Menschen eingesetzt werden. Es gilt daher zu verhindern, dass Leistungen an Auswärtige erbracht werden, ohne dass die dortigen Gemeinwesen oder Auswärtige entsprechende Kostenbeiträge leisten.

4.3 Teuerung

Betriebsbeiträge

Gemäss § 12 Abs. 1 StBG werden Finanzhilfen und Abgeltungen während eines laufenden Vertrages jährlich der Teuerung angepasst. Die Anpassung an die Teuerung richtet sich nach der Personalteuerung beim Kanton und wird auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons gewährt. Bei Finanzhilfen und Abgeltungen bis 200'000 Franken werden Personalkosten und Finanzierungsanteil während der Dauer des Vertrages nicht angepasst. Der Teuerungsausgleich erfolgt analog auch bei Betriebsbeiträgen basierend auf Tarifen, Taxen o.ä.

Diese Regelung findet **während der laufenden Staatsbeitragsperiode** Anwendung. Bei der **Neuverhandlung** eines Staatsbeitrages kommt dieser Passus nicht zur Anwendung. Bei Neuverhandlungen besteht kein «automatischer» Teuerungsausgleich, die Mehrkosten müssen nachgewiesen und die finanzielle Situation beurteilt werden. Hierbei gelten die allgemeinen Bestimmungen des StBG (insbesondere die §§ 3, 8 und 11). Entsprechend fliessen die aktuellen Lohnkosten in die Neuverhandlungen mit ein. Steigen die Kosten (z.B. Lohnkosten, Energiekosten oder Mieten) aufgrund der Teuerung und ist aufgrund der höheren Kosten eine sachgerechte und kostengünstige Erfüllung nicht mehr gewährleistet, kann der Staatsbeitrag angepasst werden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und für die Effizienz beim Vollzug erfolgt bei **Finanzhilfen bis 50'000 Franken p.a. keine Indexierung** (§ 12 Abs. 2 StBG). Dieser Betrag lehnt sich an § 25 Abs. 1 lit. d der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt, wonach die Departemente über Staatsbeiträge bis jährlich 50'000 Franken in eigener Kompetenz entschieden.

Bi- oder mehrkantonal getroffene Vereinbarungen bedingen in der Regel den Konsens bzw. die gleiche Beitragsgestaltung aller Parteien. In diesen Fällen ist es oft nicht möglich, die Teuerungsregelung gemäss dem baselstädtischen Staatsbeitragsgesetz umzusetzen. Von der Regelung gemäss § 12 Abs. 1 und 2 kann daher bei Vollzugsaufgaben des Bundes oder bei mit anderen Kantonen gemeinsam ausgerichteten Beiträgen abgewichen und eine andere, gemeinsame Teuerungsklausel vereinbart werden (§ 12 Abs. 3 StBG).

Der Regierungsrat entscheidet normalerweise Anfang eines Jahres X, um wie viel sich die Lohnansätze für das laufende Jahr X definitiv verändern. Die Festlegung der Höhe erfolgt u.a. aufgrund dem Basler Index der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres (X-1).

Obige Regelung ist auf bestehende Staatsbeitragsverhältnisse anwendbar, welche unter altem Recht abgeschlossen worden sind.

Berechnung Teuerungsausgleich

Als Personalkosten gelten grundsätzlich sämtliche Kosten, die für die angestellten Personen aufgewendet werden. Dazu gehören insbesondere die Löhne (inkl. Lohnumlage der Geschäftsstelle), die Sozialleistungen, die Sozialversicherungsbeiträge, die Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge sowie die Kosten für die Personalvorsorge.

Bei den als Basis zur Berechnung des Teuerungsausgleiches benötigten jährlichen Betriebs- und Personalkosten sowie der jährliche Anteil des Staatsbeitrages handelt es sich grundsätzlich um Budgetwerte. Sie beinhalten jeweils den Teuerungsausgleich des Vorjahres.

Investitionsbeiträge und Förderbeiträge

Bei den einmaligen Förderbeiträgen sind Teuerungsausgleiche nicht relevant; bei Investitionsbeiträgen höchstens bei langfristigen Realisierungszeiträumen mit Ratenzahlungen. Solche Spezialformen sind speziell zu regeln.

4.4 Finanzierungsmöglichkeiten

Die Eigenleistungen müssen der Trägerschaft aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden können. Darunter werden insbesondere Mittel aus dem Vereins- und Stiftungsvermögen verstanden. Besonders hohe, freiwillig angebotene Eigenleistungen sind in den Verträgen möglichst durch grössere Handlungsspielräume zu berücksichtigen. Es ist aus verschiedenen Gründen von zentraler Bedeutung, dass Einzelne durch Mitarbeit oder durch Spenden selbstbestimmt nach eigener Wahl zu gemeinnützigen Leistungen beitragen können und dass nicht alles über Steuern finanziert wird, über deren Verwendung der Einzelne höchstens marginal mitbestimmen kann.

Unter Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten werden beispielsweise Spenden- und Sponsorengelder, die Verwendung von Kostenbeiträgen von Nutzenden oder Mitgliederbeiträge verstanden.

Für Empfänger/innen von Abgeltungen ist der Nachweis der Eigenleistung sowie der weiteren Finanzierungsmöglichkeiten nur erforderlich, sofern die Möglichkeiten dazu bestehen und diese zweckmässig erscheinen.

4.5 Auskunftspflicht und Berichterstattung

Die Trägerschaft erteilt dem zuständigen Departement und der Finanzkontrolle vor der Gewährung des **Betriebsbeitrages** und während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte und gibt Einsicht in den Betrieb sowie in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse. Die Finanzkontrolle wird nicht obsolet, wenn durch eine externe Kontrollstelle (zum Beispiel eine Treuhandfirma) ein Revisionsbericht erstellt wird. Denn während die klassische Revisionsstelle vor allem Vorschriften der Buchführung kontrolliert, gehen die Ansprüche an die Finanzkontrolle weiter. Sie kann und soll sich auch vergewissern, dass z.B. die Verpflichtungen aus einem Staatsbeitragsvertrag und aus allfälligen Gesetzen eingehalten werden, dass wirtschaftlich und sorgfältig mit den Geldern umgegangen wird.

Die Ausgestaltung der Berichterstattung unterscheidet sich je nach Höhe des jährlichen Staatsbeitrags. Bei Staatsbeiträgen bis 200'000 Franken p.a. erfolgt die Berichterstattung grundsätzlich einmal pro Jahr. Sie umfasst den Jahresbericht, die Jahresrechnung des Betriebs und der Trägerschaft (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) den Revisionsbericht sowie Leistungskennzahlen, die im Vertrag explizit vereinbart wurden. Auf die Einforderung weitergehender Unterlagen wird seitens der Departemente grundsätzlich verzichtet. Bestehen Bedenken, dass die Staatsbeitragsempfängerin oder der Staatsbeitragsempfänger die Leistungen nicht vollumfänglich erfüllen kann (Nicht- oder Schlechterfüllung) oder die finanzielle Stabilität nicht mehr gewährleistet ist, können jedoch zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

Bei Beiträgen ab 200'000 Franken p.a. umfasst die jährliche Berichterstattung den Jahresbericht, die Jahresrechnung des Betriebs und der Trägerschaft (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), den Revisionsbericht, das Budget (sofern notwendig), den Ausweis über die erbrachten Leistungen (Kennzahlen) sowie allenfalls die Kostenrechnung.

Bei Beiträgen, die 100'000 Franken pro Jahr (mehrjährige Staatsbeiträge) bzw. 200'000 Franken (einmalige Beiträge) übersteigen, kann der Kanton die Einhaltung der Lohngleichheit mittels Stichkontrollen überprüfen. Die Trägerschaft stellt die dafür erforderlichen Daten und Informationen innert angemessener Frist unentgeltlich zur Verfügung.

4.6 Controlling und Evaluation

Die Gewährung von **Betriebsbeiträgen** setzt voraus, dass die im Vertrag definierten Inhalte sachgemäss erbracht werden. Die Ausgestaltung des Controllings unterscheidet sich dabei ebenfalls je nach Beitragshöhe. Bei Beiträgen unter 200'000 Franken p.a. erfolgt die Erfolgskontrolle maximal einmal pro Jahr. Auf ein umfassendes Controlling seitens der Departemente wird verzichtet.

Bei Beiträgen über 200'000 Franken p.a. wird das Controlling mindestens einmal pro Jahr vorgenommen. Die Departemente überprüfen insbesondere die finanzielle Situation der Trägerschaft, (Eigenkapitallage, Liquidität, Ausweis Rücklagen), der Leistungsnachweis sowie die Einhaltung weiterer vertraglicher Bestimmungen. Der zweckmässige Ablauf ergibt sich durch die vertraglichen Vereinbarungen.

Bei **Förderbeiträgen** ist die Zeitdauer eines Monitorings entsprechend kurz, aber dennoch gleichermassen vorzunehmen. Bei **Investitionsbeiträgen** ist eine intensivere Phase rund um die Auszahlung zu erwarten. Danach sind periodische Prüfungen der zweckbestimmten Verwendung des Investitionsguts zweckmässig.

4.7 Buchführung und Rechnungslegung

Der Kanton Basel-Stadt soll die Staatsbeiträge auf der Grundlage von zuverlässigen Finanzinformationen der Trägerschaft gewähren. Während für Aktiengesellschaften bereits ein gewisser Qualitätsstandard bundesrechtlich vorgeschrieben ist, fehlen für andere Trägerschaften griffige Vorgaben.

Die Rechnungslegung der Trägerschaft soll unabhängig der Beitragshöhe **mindestens nach kaufmännischen Grundsätzen** erfolgen (§ 16 StBG). Erforderlich ist damit die Führung einer doppelten Buchhaltung. Die resultierenden Anforderungen dürften für die meisten Trägerschaften nicht zu hoch sein, wie die folgende Auflistung zeigt:

- Erstellung einer Eröffnungs- und Schlussbilanz, unterlegt mit Inventaren in den relevanten Positionen;
- Erstellung einer Erfolgsrechnung (Träger- und Betriebsrechnung) auf das Ende des Geschäftsjahres;
- Grundsätze: Vollständigkeit, Klarheit, Übersichtlichkeit;
- Höchstbewertung gemäss dem Wert, der dem Geschäft zukommt;
- Ausweis der Geschäftszahlen in Schweizer Franken;
- Unterzeichnung von Bilanz, Inventar und Betriebsrechnung durch Firmeninhaber/innen / Geschäftsführer/innen;
- Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und Belege über 10 Jahre.

Der Kanton verzichtet somit auf eine verbindliche Vorgabe von eigenen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, die über das StBG hinausgehen. Dies wäre vor dem Hintergrund der verschiedenen Branchen und entsprechender speziellen Anforderungen der Empfängerinnen und Empfänger auch nicht unproblematisch. Bei Bedarf unterstützt der Kanton gerne in der Definition von transparenten Grundsätzen für die Budgetierung, Buchführung und Rechnungslegung.

Folgende Punkte sind weiter zu beachten:

- Die Anwendung von branchentypischen Vorgaben zur Rechnungslegung (z.B. CURAVIVA, H+/REKOLE) ist möglich.

- **Übersteigt der Staatsbeitrag die Höhe von 200'000 Franken p.a.**, sind folgende **Offenlegungen** vorzunehmen (dies ist jeweils im Anhang der Jahresrechnung oder separat als Zusatzerläuterung z.H. des Finanzdepartements auszuweisen):
 - Aktivierungsgrenzen
 - Abschreibungsmethode und Nutzungsdauern; Angabe über eventuelle Zulässigkeit von zusätzlichen Abschreibungen
 - Bildung, Auflösung und Verwendung von Rückstellungen
 - Zweck und Transaktionen bei zweckgebundenen Spenden, Legaten, Forschungsgeldern etc.
 - Angabe zur Verbuchung von erhaltenen Investitionsbeiträgen
 - Information zum Zweck und den Transaktionen mit ausgelagerten (aber nicht konsolidierten) Finanzierungsmittel und Fonds
 - Bildung und Verwendung von Reservepositionen im Eigenkapital
 - Angabe von Eventualverbindlichkeiten wie Garantieverpflichtungen und Bürgschaften
 - Informationen über sonstige Transaktionen, die nicht über die Bilanz und Erfolgsrechnung laufen.
- Sofern keine Branchenstandards angewendet werden oder eigene/statutarische Rechnungslegungsvorgaben bestehen, sollen wo zweckmässig die Empfehlungen des Kantons verwendet werden.

Die Trägerschaft kann mit einer transparenten Budgetierung und Rechnungslegung wesentlich zu einer raschen Bearbeitung des Beitragsgesuchs beitragen.

4.8 Kosten- und Leistungsrechnung

Betriebsbeiträge und Förderbeiträge

Eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) kann dank Aufschlüsselung der Kosten und Erlöse auf Kostenstellen und Kostenträger wesentliche Zusatzinformationen zur Beurteilung der Notwendigkeit und der angemessenen Höhe eines Staatsbeitrags liefern.

Ob eine Trägerschaft eine KLR führen muss, hängt in erster Linie von der Art des Staatsbeitrags ab. Leistet der Kanton einen **Pauschalbeitrag** an die gesamte Trägerschaft, ist unabhängig der Beitragshöhe **keine KLR** notwendig.

Bezieht der Kanton **eine oder mehrere spezifische Leistungen** einer Trägerschaft, gelten folgende Bestimmungen:

- Staatsbeiträge **bis 200'000 Franken p.a.**: das Führen einer KLR ist **freiwillig**; die Trägerschaften wählen selber, ob sie eine KLR führen wollen oder nicht.
- Staatsbeiträge **zwischen 200'000 Franken p.a. bis 1 Mio. Franken p.a.**: das Führen einer KLR ist vorgeschrieben, es gelten jedoch die folgenden Wahlmöglichkeiten:
 - o KLR im herkömmlichen Sinn oder

- o Anwendung von Pauschalsätzen für die Umlagen (diese werden zwischen der Trägerschaft und dem zuständigen Departement für die Dauer des Vertrages zu Beginn der Laufzeit vereinbart und gelten für die gesamte Vertragsdauer).
- Staatsbeiträge **über 1 Mio. Franken p.a.:** das Führen einer KLR ist vorgeschrieben; es bestehen keine Wahlmöglichkeiten.

Investitionsbeiträge

Bei Investitionsbeiträgen (ohne gleichzeitig gewährten Betriebsbeiträgen) liegt die Nutzung von Kosten- und Leistungsrechnungen im Ermessen der zuständigen Departemente.

4.9 Revision

Die Vergabe von Staatsbeiträgen soll auf Grundlage von Zahlen aus der Jahresrechnung erfolgen, die von einer Revisionsstelle geprüft wurden.

Die bundesrechtlichen Vorgaben des OR und ZGB lauten wie folgt:

Die **gesetzlichen Vorgaben** in OR umfassen zwei Stufen der Revisionspflicht:

- **Ordentliche Revision:** Prüfung durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (Publikumsgesellschaften) oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (übrige verpflichtete Gesellschaften). Das Gesetz macht detaillierte Vorgaben zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle und zum Inhalt der Prüfung.
- **Eingeschränkte Revision:** Die Prüfung muss durch einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des RAG erfolgen. Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle und zum Inhalt der Prüfung sind weniger strickt als bei der ordentlichen Revision.

Daneben gibt es in der Praxis auch die sogenannte **Laienrevision (freiwillige Revision:** Keine gesetzlichen Vorgaben; die Organisation ist in der Ausgestaltung der Revision frei (z. B. kleinere Vereine).

Bei **Aktiengesellschaften** ist eine ordentliche Revision durchzuführen (Art. 727 OR), wenn:

- es sich um eine Publikumsgesellschaft handelt (siehe Abs. 1)
- zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
 - Bilanzsumme von 20 Mio. Franken
 - Umsatzerlös von 40 Mio. Franken
 - 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
- eine Konzernrechnung erstellt werden muss
- die ordentliche Revision in den Statuten vorgesehen ist
- dies von Aktionären verlangt wird, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten
- es die Generalversammlung beschliesst.

Alle übrigen Aktiengesellschaften sind zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet. Eine Ausnahme ist nur für Gesellschaften mit weniger als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt möglich, wenn dem Verzicht auf die Revision von sämtlichen Aktionären zugestimmt wurde (Art. 727a OR).

Für **GmbHs** (Art. 818 OR) und **Genossenschaften** (Art. 906 OR) gelten die Bestimmungen des Aktienrechts.

Vereine müssen ihre Buchführung ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten wurde (Hinweis: die Grössen sind bei Vereinen tiefer angelegt als bei Aktiengesellschaften, Art. 69b ZGB):

- Bilanzsumme von 10 Mio. Franken
- Umsatzerlös von 20 Mio. Franken
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sind diese Anforderungen erfüllt, gelten die Vorgaben des Aktienrechts. Die übrigen Vereine sind in der Ausgestaltung der Revision frei.

Für **Stiftungen** gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 83b Abs. 3 ZGB), jedoch kann die Aufsichtsbehörde eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Abs. 2).

Der Kanton Basel-Stadt hat bei der Vergabe von Staatsbeiträgen ein Interesse, dass die Rechnungen der Trägerschaft von einer unabhängigen Stelle geprüft werden. Da in den rechtlichen Vorgaben Ausnahmen von der Pflicht einer Revision vorgesehen sind, sollen für die Vergabe von Staatsbeiträgen **über das Bundesrecht hinausgehende Anforderungen** gelten:

- Bei Staatsbeiträgen bis 200'000 Franken p.a. ist mindestens eine Laienrevision durchzuführen. Die zuständigen Revisoren/innen müssen vom Kanton kontaktiert werden dürfen.
- Bei Staatsbeiträgen von über 200'000 Franken p.a. gelten die üblichen rechtlichen Vorgaben (vgl. oben).
- Die Finanzkontrolle ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

Die Prüfung von KLRs (resp. in einfacheren Fällen der Zuordnung von Aufwänden und Erträgen auf die vom Kanton mitfinanzierte Leistung) wird grundsätzlich durch das Departement vollzogen (im Rahmen der Erfolgskontrolle). In komplizierten Fällen kann eine externe Prüferin / ein externer Prüfer beauftragt werden

4.10 Rücklagen

Betriebsbeiträge

Rücklagen entstehen dadurch, dass mit dem vom Kanton ausbezahlten Staatsbeitrag die Erträge den Aufwand der Trägerschaft übersteigen. Sie erwirtschaftet somit einen Gewinn, der in der Bilanz auszuweisen ist:

- Bei Institutionen mit Swiss GAAP FER 21 Rechnungslegung in Form einer zweckgebundenen Reserveposition im Fondskapital;
- Bei Institutionen welcher der IVSE unterstellt sind, zwischen dem Fremd- und Eigenkapital in Form einer zweckgebundenen Rücklagenposition;
- Bei anderen Institutionen in Form einer separaten, zweckgebundenen Reservenposition im Eigenkapital.

Dadurch, dass diese Rücklagen als separate Position in der Bilanz auszuweisen sind, kann die finanzielle Situation einer Trägerschaft transparenter dargestellt und die Beurteilung im Hinblick auf die Gewährung von Staatsbeiträgen besser vorgenommen werden.

Die Höchstgrenze der Rücklagen ist im § 13 StBG geregelt: Die Rücklagen dürfen am Jahresende die Hälfte des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Dabei ist lediglich der jährliche Betriebsaufwand der finanzierten Leistung relevant. Für den Fall einer Überschreitung dieser Höhe sind im Vertrag entsprechende Massnahmen wie die Rückzahlung oder Anpassung des Beitrages vorzusehen.

Rücklagen sind eine erfolgsorientierte Grösse und garantieren die Liquidität für künftige Ausgaben nicht zwingend. Die Trägerschaft muss deshalb den Nachweis erbringen, dass auf der Aktivseite der Bilanz entsprechende verfügbare Mittel gebunden sind.

Rücklagen können verschiedenen Zwecken dienen. Sie stellen einerseits einen Anreiz dar für wirtschaftliches Handeln, weil Gewinne aus einem Staatsbeitrag zurückbehalten und für künftige Aktivitäten eingesetzt werden können. Sie reduzieren andererseits auch das unternehmerische Risiko, weil künftige Defizite den Rücklagen belastet werden können.

Die Beanspruchung einer Rücklage erfolgt im Regelfall durch die Belastung eines defizitären Jahresergebnisses am Jahresende. Es ist jedoch auch möglich, die Rücklage unterjährig für zweckgebundene Vorhaben zu verwenden (vorgezogene Rücklagenbelastung)³. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Die Rücklagen müssen innerhalb des Zwecks der vertraglichen Grundlage verwendet werden.
- Die Trägerschaft kann bis zu einem Betrag von 50'000 Franken innerhalb der Vertragsperiode Ausgaben zu Lasten der Rücklagen tätigen. Sie informiert das Departement über die Ausgaben.
- Ab einem Betrag von 50'000 Franken innerhalb der Vertragsperiode ist die schriftliche Zustimmung des Departements erforderlich.

Die Bemessung der Rücklagen erfolgt einerseits mittels KLR. Wenn eine Trägerschaft keine KLR vornimmt, kann im Vertrag geregelt werden, wie die Rücklagen ermittelt werden. Dabei wird der Anteil des Gewinns festgelegt, der als Rücklage gesondert auszuweisen ist. Dieser soll die Bedeutung der mit dem Staatsbeitrag unterstützten Leistung abbilden und kann beispielsweise aufgrund von Erfahrungswerten oder einer groben Abschätzung festgelegt werden.

Auf die oben beschriebene Rücklagenregelung kann in begründeten Fällen (z.B. bei einem geringen Anteil der vom Kanton (mit)finanzierten Leistung) oder bei der Abgeltung von effektiven Pflegeleistungen beispielsweise in Bereichen der Behindertenhilfe (wo gar keine Rücklagen entstehen) verzichtet werden.

Investitionsbeiträge und Förderbeiträge

³ Buchhalterisch wird der entstehende Aufwand normal verbucht, womit das Jahresergebnis belastet wird. Beim Jahresabschluss erfolgt der Ausgleich über das Rücklagenkonto. Nicht zulässig ist eine rein bilanzielle Verbuchung Rücklagen/flüssige Mittel. Bei der Finanzierung von Investitionen über Rücklagen gelten besondere Bestimmungen.

In diesen Beitragstypen werden Rücklagen nicht angewendet. Davon zu unterscheiden sind über Rücklagen finanzierte Investitionen. Solche Fälle sind mit dem Departement separat zu regeln.⁴

4.11 Gültigkeit, Änderung und Beendigung

Zustandekommen

Verträge kommen mit der beidseitigen Unterzeichnung zustande und stehen seitens des Kantons unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ergibt sich aus den Ausgabenkompetenzen gemäss § 26 Finanzhaushaltsgesetz. Auch für Vertragsänderungen bzw. –ergänzungen ist die staatliche Kompetenzordnung einzuhalten. Erweiterungen der Verpflichtung des Kantons brauchen daher die Zustimmung der zuständigen Behörde.

Änderungen und Ergänzungen

Eine ordentliche Kündigungsklausel ist in einem befristeten Vertrag systemfremd und deshalb in der Regel nicht vorzusehen. Falls die ordentliche Kündigungsmöglichkeit jedoch trotzdem vertraglich geregelt werden soll, so sollte sie für beide Parteien gleich geregelt sein, z.B. wie folgt: jede Vertragspartei kann den Vertrag innerhalb der Geltungsdauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Im Vertrag ist zudem eine Bestimmung zu Änderungen und Ergänzungen enthalten. Ein Vertrag kann so einvernehmlich geändert, ergänzt oder allenfalls aufgehoben werden. Diese Änderungen oder Ergänzungen können beispielsweise auch Folge von Neuverhandlungen sein.

Beendigung

Betriebsbeiträge sind auf maximal vier Jahre zu befristen. Sie können nach Ablauf dieser Frist verlängert werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Erneuerung.

Das Departement überwacht die Geltungsdauer der Verträge und die rechtzeitige Beantragung neuer Verhandlungen. Der Beschluss über die Weiterführung oder Neugestaltung eines Staatsbeitragsverhältnisses muss rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages gefasst werden können. Dabei ist zu beachten, dass Gesuche um Erneuerung von Staatsbeitragsverhältnissen in der Regel ein Jahr vor Ablauf des Vertrages beim Departement eingereicht werden müssen.

Eine Sonderform einer Vertragsänderung kann im Falle einer Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts angewendet werden. Je nach Entwicklung des Finanzhaushalts würde dabei eine Kürzung des Beitrags angestrebt. Diese Möglichkeit zu Neuverhandlungen kann damit begründet werden, dass bei einer kurzfristigen Verknappung der staatlichen Ressourcen der Regierungsrat einen gewissen Spielraum haben muss, sich der neuen Situation anzupassen

⁴ Beispielsweise sind bei der Rücklagenbelastung buchhalterische Vorgaben zu beachten. Es gibt zwei Möglichkeiten: a) Die Investitionssumme wird der Rücklage bei Nutzungsbeginn vollständig belastet, indem eine Umbuchung auf die allgemeinen Gewinnreserven erfolgt. Die Anlage wird aktiviert und gemäss Rechnungslegungsvorgaben abgeschrieben. Die Abschreibungen belasten anschliessend via Jahresergebnis den allgemeinen Gewinnvortrag. b) Die Anlage wird aktiviert und die jährigen Abschreibungen werden der Rücklage jährlich belastet (Rücklagen / Jahresergebnis). Variante a) hat den Vorteil, dass Rücklagenbestände nicht über einen längeren Zeitraum für Abschreibungen gebunden sind. Dafür erfolgt keine periodische Belastung der Rücklagen über die ganze Nutzungsdauer des Investitionsguts.

und Prioritäten zu setzen. Das ist besonders dort relevant, wo ein Betriebsbeitrag über mehrere Jahre festgeschrieben wird, und dient auch einer gewissen finanziellen Gleichbehandlung verschiedener Leistungserbringer:

- der verwaltungsinternen mit den verwaltungsexternen Leistungserbringern,
- der Trägerschaften mit kurzfristigem Vertragsablauf mit jenen, deren Finanzierung auf mehrere Jahre fixiert ist. Das heisst, bei einer allfälligen Budgetkürzung sollen nicht nur diejenigen betroffen sein, deren Vertrag gerade verhandelt oder in Kürze erneuert werden soll, sondern alle Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsbeiträgen.

Indem es sich um einen Sanierungsbeitrag des kantonalen Finanzhaushalts handeln muss, wird deutlich gemacht, dass neben dieser Massnahme der vorzeitigen Kündigung der Verträge zusätzlich auch noch Sanierungsmassnahmen auf Kantonsebene erforderlich sind.

Damit sich die Empfängerin bzw. der Empfänger eines Beitrages der neuen Lage anpassen kann, ist eine angemessene Kündigungsfrist vorzusehen, insbesondere, wenn die Staatsbeiträge für die Finanzierung von Stellen vorgesehen sind. Als angemessen wird in der Regel eine Frist von sechs Monaten erachtet.

Vorrangig sollten Verträge betreffend Finanzhilfen, auf die kein Anspruch besteht, gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung und Neuverhandlung von Verträgen betreffend Abgeltungen sollte nur als ultima ratio in Frage kommen. Dies ist zudem nur insoweit möglich, als dass die Erfüllung des zugrundeliegenden gesetzlichen Auftrages dadurch nicht gefährdet ist.

4.12 Nichteinhaltung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages

Betriebsbeiträge

Die Gewährung von Betriebsbeiträgen ist zweckgebunden. Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von mit Staatsbeiträgen unterstützten Aufgaben sowie unrichtige oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit einem gewährten Betriebsbeitrag sind nicht zulässig. Das Departement ist verantwortlich für die Interessenwahrung, besonders wenn die Vertragserfüllung gefährdet oder unmöglich ist. Es sorgt für eine rasche Klärung der Situation, berichtet dem Regierungsrat und beantragt entsprechende Massnahmen.

Förderbeiträge

Auch die einmaligen Förderbeiträge sind zweckgebunden zu verwenden. Werden die vereinbarten Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht oder die Leistungen des Kantons zweckentfremdet, bestimmt der Regierungsrat über die Massnahmen unter Berücksichtigung, dass die kantonalen Leistungen u. U. bereits erbracht wurden.

Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge werden per Definition nicht à fonds-perdu gewährt. Die Gewährung des Beitrages ist vertraglich an Bedingungen geknüpft. Eine der Bedingungen ist das Verbot der Zweckentfremdung des Vermögensgegenstandes. Sofern diese Bedingung nicht eingehalten wird, erfolgt die vollständige oder anteilmässige Rückforderung des Beitrages. Die Bemes-

sung des Rückforderungsbeitrages richtet sich dabei grundsätzlich nach dem Verhältnis der im Vertrag für das Objekt festgelegten und der tatsächlichen Verwendungsdauer.

4.13 Weitere Bestimmungen

Anstellungsbedingungen

Empfängerinnen und Empfänger von **Betriebsbeiträgen** sollen ihrem Personal nicht dank der vom Kanton geleisteten Beiträge bessere Anstellungsbedingungen bieten können, als der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Dabei sind neben dem Lohn auch Nebenleistungen wie Ferien, Weiterbildung, Elternschaftsleistungen etc. sowie Beiträge an die Personalvorsorge und andere Benefits wie Ausstattung, Fläche und Übriges miteinzubeziehen.

Lohngleichheit von Frauen und Männern

Dem Gesuch um einen Staatsbeitrag ist eine Selbstdeklaration zur Lohngleichheit von Frauen und Männern inklusive Nachweis (bzw. Fragebogen) beizulegen. Dies gilt für Gesuche um Beiträge von mehr als 100'000 Franken pro Jahr bei mehrjährigen Staatsbeiträgen (d.h. bei einem vierjährigen Vertrag mehr als 400'000 Franken) bzw. mehr als 200'000 Franken bei einmaligen Beiträgen. Nennt die Institution im Gesuch keinen konkreten Betrag, sind Selbstdeklaration und Nachweis ebenfalls einzureichen.

Für den Nachweis ist das kostenlose, vom Bund zur Verfügung gestellte, Standard-Analyse-Tool Logib zu verwenden. Logib besteht aus zwei Modulen. Welches Modul sich für eine Trägerschaft besser eignet, hängt von der Anzahl Mitarbeitenden sowie der Anzahl Personen pro Geschlecht ab.

Wichtiger Hinweis: Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) hat Anpassungen in Logib umgesetzt. Zwischen der älteren und der neuen Logib-Version ist folgende Übergangsfrist vorgesehen:

- Von den Anpassungen betroffen sind Gesuche um Staatsbeiträge, die ab dem 1. Januar 2026 laufen. Hierbei muss ein gültiger Nachweis beigelegt werden, der mit der aktuellen Version von Logib (Release-Nr. 2024.1 oder neuer) erstellt wurde. Die Release-Nr. ist oben rechts auf Nachweis/Zusammenfassung festgehalten. Institutionen, die bereits über einen Nachweis verfügen, der mit einer früheren Version von Logib erstellt wurde, müssen keine neue Analyse durchführen. Sie können das bestehende Datenblatt in der aktuellen Logib-Version einlesen. Diese erstellt unmittelbar den Nachweis, der dem Gesuch beigelegt werden kann. Institutionen, bis anhin noch keinen Nachweis erstellt haben, müssen nichts Spezielles beachten, da bei der Verwendung des Tools automatisch das neue Release zur Anwendung kommt.
- Nicht betroffen von den Anpassungen sind Staatsbeitragsverhältnisse, welche vor dem 1. Januar 2026 in Kraft treten. Hier reicht ein gültiger Nachweis unabhängig der Release-Nr.

Trägerschaften mit zwei bis neun Arbeitnehmenden müssen neben der Selbstdeklaration einzig den Fragebogen zur Lohngleichheit von Frauen und Männern einreichen. Sie haben auch die Möglichkeit, anstelle des Fragebogens freiwillig einen Nachweis mit Logib einzu-

reichen. Institutionen, die ausschliesslich Frauen bzw. Männer beschäftigen müssen neben der Selbstdeklaration keinen Nachweis bzw. Fragebogen einreichen.

Selbstdeklaration und Fragebogen sind hier zu finden:

www.bs.ch/lohngleichheit-bei-staatsbeitraegen.

Folgende Anforderungen müssen Selbstdeklaration inkl. Nachweis bzw. Fragebogen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfüllen:

- 1) Die Selbstdeklaration ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet;
- 2) Die gesuchstellende Institution bestätigt in der Selbstdeklaration, dass die Lohnungleichheit eingehalten wird (Frage 1 der Selbstdeklaration);
- 3) Die für den Nachweis (bzw. Fragebogen) verwendeten Daten sind bei Vertragsabschluss maximal 48 Monate alt (Referenzmonat);
- 4) Der Nachweis bzw. Fragebogen ist für die gesuchstellende Institution anerkannt:
 - zehn oder mehr Arbeitnehmende: Logib-Nachweis (Selbsttest mit Logib, Logibanalyse durch Dritte oder staatliche Kontrolle durch Bund, Kantone oder Gemeinden (Bestätigung der Kontrollbehörde und Ergebnisbericht));
 - zwei bis neun Arbeitnehmende (exkl. Lernende und Praktikantinnen und Praktikanten): Fragebogen zur Lohnungleichheit oder Logib-Nachweis (freiwillig, anstelle des Fragebogens);
 - die Institution beschäftigt ausschliesslich Frauen bzw. Männer: kein Nachweis oder Fragebogen erforderlich.
- 5) Der Nachweis bzw. Fragebogen erfüllt die jeweilige Anforderung:
 - **Ältere Logib-Versionen:**
 - o Logib Modul 1: Das Ergebnis liegt *nicht* statistisch signifikant über der Toleranzschwelle von +/- 5%.
 - o Logib Modul 2: Der Gesamtscore auf Ebene des Gesamtunternehmens weist *kein* sehr hohes Risiko bezüglich der Nicht-Einhaltung der Lohnungleichheit auf betrieblicher Ebene aus.
 - o Der Fragebogen ist vollständig ausgefüllt.
 - **Neue Logib-Versionen (Release-Nr. 2024.1 oder neuer)**
 - o Logib Modul 1: Der Grenzwert von Logib Modul 1 wird nicht überschritten (das Ergebnis der Analyse zeigt keine Lohndifferenz, die statistisch signifikant von Null verschieden ist und über der Schwelle von 5% liegt).
 - o Logib Modul 2: Der Grenzwert von Logib Modul 2 wird nicht überschritten (das Robustheitsmass ist nicht höher als 5).
 - o Fragebogen: Der Fragebogen ist vollständig ausgefüllt.

Die Einhaltung der Lohnungleichheit kann nach Abschluss des Staatsbeitragsvertrages mittels Stichkontrollen überprüft werden. Dies gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen, die 100'000 Franken pro Jahr (mehrjährige Beiträge) beziehungsweise 200'000 Franken (einmalige Beiträge) übersteigen. Auch Trägerschaften mit zwei bis neun Mitarbeitenden können kontrolliert werden. Für die Durchführung der Kontrolle ist die Organisationseinheit massgebend, welche den Vertrag mit dem Kanton Basel-Stadt abgeschlossen hat. Zuständig für die Kontrolle ist die Abteilung Gleichstellung & Diversität (G&D). Sie kann zu diesem Zweck externe Fachpersonen beauftragen. Für die Durchführung der Stichkontrolle

wird keine Gebühr erhoben. Die Mitwirkungsarbeiten der Trägerschaften gehen zu deren Lasten. Die Kontrollen erfolgen mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib). Falls die Verwendung von Logib Modul 1 und Modul 2 möglich ist, wird bei Stichkontrollen dasjenige Modul verwendet, dass sich aufgrund der Anzahl Arbeitnehmenden insgesamt sowie der Anzahl Personen nach Geschlecht besser eignet. Der Entscheid, welches Modul verwendet wird, wird von der externen Fachperson aufgrund der Angaben des Unternehmens zu Beginn der Kontrolle getroffen.

Besteht eine Institution die Kontrolle nicht (d.h. die für das jeweilige Modul geltende Schwelle bzw. der Grenzwert wird überschritten oder die Kontrolle muss aufgrund mangelnder Mitwirkung abgebrochen werden), hat sie innerhalb von 12 Monaten die Möglichkeit, Korrekturen vorzunehmen und mit einem qualifizierten Nachweis aufzuzeigen, dass die Anforderungen bezüglich Lohngleichheit gewährleistet werden. Der qualifizierte Nachweis besteht in einer erneuten Analyse mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib). Sie wird durch eine von G&D anerkannte Fachperson vorgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten der Trägerschaft. Für den qualifizierten Nachweis wird dasselbe Logib-Modul verwendet wie für die Stichkontrolle.

Wird innerhalb der Frist kein qualifizierter Nachweis eingereicht oder die Einhaltung der im Kanton Basel-Stadt gültigen Schwelle bzw. des Grenzwerts darin nicht bestätigt, beschliesst das zuständige Departement über das weitere Vorgehen. Es können Massnahmen gemäss § 19 Abs. 1 StBG geprüft werden.

Vertretung der Geschlechter

Um eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter bei der Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien bei Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfängern zu fördern, ist die Bestimmung im Mustervertrag enthalten, dass bei Staatsbeiträgen, die mehr als 50% der Betriebskosten ausmachen und den Betrag von 200'000 Franken p.a. übersteigen, mindestens eine Drittelsvertretung beider Geschlechter in Strategie- bzw. Aufsichtsgremien der Institution anzustreben ist.

Es handelt sich dabei nicht um eine gesetzliche Vorgabe, sondern um eine unverbindliche Zielvorgabe. Eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter kann für verschiedene Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger eine grosse Herausforderung darstellen. Die Bestimmung im Mustervertrag ist daher fakultativ. Auf ein umfassendes Monitoring wird verzichtet.

4.14 Investitionen bei Betriebsbeiträgen

Führen geplante Investitionen zu einem Erhöhungsantrag des bisher gewährten Staatsbeitrages (z.B. durch eine verbesserte Leistungsqualität), so braucht die Trägerschaft vor Aufnahme der Detailplanung die Zustimmung des Regierungsrates. Ohne diese vorgängige Zustimmung ist eine Erhöhung des Beitrags nicht gewährleistet, resp. wird diese grundlegend neu verhandelt.

4.15 Datenschutz

Dem Schutz der persönlichen Daten der Kundinnen und Kunden der Trägerschaft ist besondere Sorgfalt zu widmen.

Empfänger/innen von Abgeltungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz, namentlich betreffend die Zulässigkeit von Datensammlungen über Personen, kann die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle konsultiert werden (www.dsb.bs.ch).

4.16 Auflösung des Betriebes

Bei einer Auflösung des Betriebes sind die noch vorhandenen Mittel, die aus Staatsbeiträgen entstanden sind, dem Kanton zurückzuerstatten. Wo nicht zu eruieren ist, ob die noch vorhandenen Mittel auf Staatsbeiträge zurückzuführen sind, sind sie proportional auf die unterstützten Gemeinwesen und auf die Trägerschaft aufzuteilen.

4.17 Verjährung

In Anlehnung an die vom Bundesgericht anerkannte allgemeine Regel für öffentlich-rechtliche Forderungen ist als Grundsatz eine fünfjährige Frist für die Verjährung von Forderungen aus Staatsbeitragsverhältnissen vorgesehen. Im Forderungsrecht enthalten ist auch das Rückforderungsrecht, welches folglich ebenfalls fünf Jahre nach seiner Entstehung verjähren soll. Eine längere Verjährungsfrist soll gelten, wenn dem Anspruch eine strafbare Handlung zugrunde liegt und das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

Im Falle einer Zweckentfremdung von **Investitionsbeiträgen** entspricht die Frist zur Rückforderung eines Teils des Beitrags der Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsguts oder den spezifisch zu diesem Thema vereinbarten Regelungen. Die Höhe der Rückforderung bemisst sich am Verhältnis der bestimmten Nutzungsdauer und der verbleibenden Nutzungsdauer.

4.18 Verhalten im Konfliktfall

Mit der Regelung, wie sich die Parteien im Konfliktfall zu verhalten haben, sollen die Parteien angehalten werden, ihre Streitigkeiten möglichst einvernehmlich zu lösen.

4.19 Anhang des Vertrages

Im Anhang folgt die detaillierte Darstellung der vereinbarten (messbaren) Leistungen (Menge, Qualität, Ziele, Indikatoren, Frist, Ort, etc.), auch Eigenleistungen der Trägerschaft können beschrieben werden. Der Anhang ist Bestandteil des Vertrages. Es können auch Vorgaben für das Controlling, der Ausweis über die Zielerreichung und gegebenenfalls weitere Punkte ausführlich beschrieben werden.

Als Beilage zum Vertrag hinzugefügt werden können beispielsweise die erwähnten Statuten und Leitbilder der Trägerschaft oder andere Bestandteile, die von den Vertragsparteien als wichtig erachtet werden.

4.20 Zusätzliche Bestimmungen für Verträge mit Investitionsbeiträgen

Sicherstellung

Durch die Sicherstellungshypothek, auch als Grundpfandverschreibung bezeichnet, zugunsten des Kantons kann der Investitionsbeitrag pfandrechtlich sichergestellt werden. Die Sicherstellungshypothek entsteht mit der Eintragung in das Grundbuch (Art. 799 Abs. 1 ZGB). Der Vertrag auf Errichtung des Grundpfandrechts bedarf zu seiner Verbindlichkeit der öffentlichen Beurkundung (Art. 799 Abs. 2 ZGB). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Vorkaufsrecht

Durch das Vorkaufsrecht räumt die Eigentümerin oder der Eigentümer der Parzelle dem Kanton das Recht ein, bei Eintritt des Vorkaufsfalls durch einseitige Willenserklärung die Übertragung der Parzelle zu Eigentum zu beanspruchen. Nach Art. 216c Abs. 1 OR liegt ein Vorkaufsfall vor bei Verkauf der Parzelle und bei jedem anderen Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einem Verkauf gleichkommt. Gemäss Abs. 2 gelten nicht als Vorkaufsfall die Zuweisung an einen Erben in der Erbteilung, die Zwangsversteigerung und der Erwerb zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Submission

Bei Investitionsbeiträgen ist das Gesetz über öffentliche Beschaffungen zu beachten. Dabei muss zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen unterschieden werden (vgl. §§ 3 ff. Beschaffungsgesetz).

5 Rechtsschutz

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Staatsbeitragsverhältnis können durch Verfügung entschieden werden. Eine solche kann verlangt werden, wenn entweder kein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist oder bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes (vgl. § 22 StBG).

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Schiedsgerichtsklausel zu erwirken. Dies empfehlen wir vor allem im Zusammenhang mit Investitionsbeitragsverträgen (vgl. Mustervertrag).

6 Anhang

Dem Anhang sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Zusammenfassung der wichtigsten Anforderungen an Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger
- Musterverträge Betriebsbeiträge (vereinfachter Vertrag für Beiträge bis 200'000 Franken p.a. und Standardvertrag für Beiträge ab 200'000 Franken p.a.)
- Mustervertrag Förderbeiträge
- Mustervertrag Investitionsbeiträge